

Berlin, im Juli 2009
Stellungnahme Nr. /2009
www.anwaltverein.de

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Strafrechtsausschuss**

zum

**Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung
und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von
Opfern sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI
- KOM(2009) 136 endgültig -**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin (Berichterstatte(r)in)
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Peter Altemeier, DAV-Berlin

Verteiler:

Europa

- Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
- Europäisches Parlament
Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Deutschland

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Frau Dr. Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Ziele des Rahmenbeschlusses

Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss (im Folgenden: Rahmenbeschluss) soll den geltenden Rahmenbeschluss 2002/629/JI zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19. Juli 2002 ersetzen. Die wesentlichen Neuerungen des Rahmenbeschlusses betreffen Fragen des Opferschutzes und der Unterstützung von Opfern, die Vorgabe eines konkreten Strafmaßes für die vom Rahmenbeschluss erfassten Straftaten, sowie Regelungen zur Ermittlung und Strafverfolgung. Was das materielle Strafrecht angeht, bringt der Rahmenbeschluss für das deutsche Strafrecht nichts wesentlich Neues. In einem Punkt geht er sogar hinter das deutsche Strafrecht zurück. Im Bereich der Regelungen zum Opferschutz sind allerdings Veränderungen zu befürchten, die sich zu Lasten der Verfahrensrechte des Beschuldigten auswirken müssen und zu kritisieren sind. In der Begründung des Rahmenbeschlusses wird zwar auf die Gefahr hingewiesen, dass durch eine Stärkung der Rolle des Opfers im Strafverfahren die Beschuldigtenrechte in Mitleidenschaft gezogen werden können. Es wird jedoch behauptet, der sorgfältig ausgearbeitete Rechtstext des Rahmenbeschlusses gewährleiste die uneingeschränkte Vereinbarkeit mit den Verteidigungsrechten. Diese Einschätzung kann in Anbetracht der einzelnen Regelungen nicht geteilt werden.

II. Die einzelnen Vorschriften

1. Definition des Menschenhandels enger als nach deutschem Strafrecht

In Art. 1 des Rahmenbeschluss wird die Straftat des Menschenhandels definiert. Danach soll u. a. die schlichte Anwerbung zur Prostitution bei Personen, die im Alter von unter 18 Jahren sind, unter Strafe gestellt werden. Der DAV nutzt die Gelegenheit, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass entgegen der Definition in dem vorgesehenen Rahmenbeschluss das Schutzalter in § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB 21 Jahre beträgt. Mit dieser Vorschrift ist nach deutschem Recht jegliches Anwerben von volljährigen hier lebenden (deutschen) Frauen, die in der Prostitution arbeiten wollen, als Menschenhandel unter Strafe gestellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs reicht das schlichte Angebot oder die Vermittlung an einen Prostitutionsbetrieb zur Erfüllung des Tatbestandes aus (vgl. BGH, Beschluss v.

07.04.2005, 2 StR 524/04). Die Bundesrepublik sollte eine mögliche Umsetzung des vorliegenden Rahmenbeschlusses dazu nutzen, die unverhältnismäßige Ausweitung der Bestrafung im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung von volljährigen Personen unter 21 Jahren, die auch in einem Wertungswiderspruch zum Prostitutionsgesetz steht, zurückzunehmen.

2. Mindesthöchststrafen

Der Rahmenbeschluss will für alle dort vorgesehenen Straftatbestände die Mindesthöchststrafen von sechs Jahren einführen (Art. 3 Abs. 1). Diese Vorschrift würde unserem nationalen Strafrecht, in dem Abstufungen im Höchstmaß in Fünferschritten (5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre) vorgesehen sind, widersprechen und die gesamte Systematik aus den Fugen bringen. Hier sollte man sich dafür einsetzen, dass die vorgesehene Mindesthöchststrafe so flexibel beschrieben wird, dass Deutschland bei dem bisherigen System bleiben kann.

Das gleiche Kritik gilt für den Vorschlag, dass in bestimmten schweren Fällen das Mindesthöchstmaß 12 Jahre betragen soll (Art. 3 Abs. 3). Auch diese Regelung gibt Anlass, dafür einzutreten, dass die Mitgliedstaaten nicht gezwungen werden, ihre in der eigenen Rechtskultur verankerte Strafzumessungssystematik zu verändern.

3. Straffreiheit für Opfer von Menschenhandel

Zu begrüßen ist grundsätzlich, dass der Rahmenbeschluss in Art.6 vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Opfern von Menschenhandel von der Verhängung von Sanktionen wegen Straftaten, die sie selbst begangen haben, auszunehmen. In dem Zusammenhang ist jedoch auch auf die Gefahr hinzuweisen, die darin besteht, dass Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in Deutschland Straftaten begangen haben, versucht sein könnten, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein, um eine eigene Straflosigkeit zu erreichen. Die Bundesrepublik sollte darauf dringen, dass in dem Rahmenbeschluss in Art. 6 diese Gefahr benannt wird und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, einem entsprechenden Missbrauch vorzubeugen.

4. Opferschutz

Art. 9 des Rahmenbeschlusses bestimmt den Schutz besonders gefährdeter Opfer von Menschenhandel in Strafverfahren. Die dort vorgesehenen Regelungen brächten

Einschränkungen der Verteidigungsrechte mit sich. Insbesondere ist die Unschuldsvermutung in Gefahr, wenn eine frühzeitige Festlegung auf den Opferstatus und die damit nach dem Rahmenbeschluss vorgesehenen Rechte erfolgt.

So muss es sehr problematisch erscheinen, wenn Erwachsene nach Art. 9 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses offenbar außerhalb des Strafprozesses einer „Einzelbewertung der zuständigen Behörde“ unterzogen werden sollen, die feststellen soll, ob die Erwachsenen besonders gefährdete Opfer im Sinne von Art. 2 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates sind. Die Einstufung als besonders gefährdetes Opfer soll dann zur Folge haben, dass z. B. Zeugenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen „soweit wie möglich zu vermeiden sind“. Das Gleiche gilt für „unnötige Wiederholungen von Befragungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens.“ Auch Fragen zum Privatleben, „die zum Nachweis der Sachverhalte, die Kern der Anklage sind, nicht unbedingt notwendig sind“, sollen so weit wie möglich vermieden werden. Derartige Regelungen könnten effektiv im Sinne des Opferschutzes nur um den Preis der Beweisantizipation zu Lasten des Beschuldigten angewendet werden. Die Bundesrepublik sollte sich dafür einsetzen, dass die Rechte des Beschuldigten nicht in dieser Weise aus dem Blick geraten.